

Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

zur Einführung einer Mengenschwelle für Lebensmittelbehälter sowie Tüten und Folienverpackungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Anlage 1 Nummern 1 und 2 EWKFondsG

in der Fassung vom 23.03.2026

Nach § 22 Absatz 2 EWKFondsG erlässt das Umweltbundesamt folgende Verwaltungsvorschrift:

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Zielsetzung der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift soll eine einheitliche Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG hinsichtlich der Einordnung von Einwegkunststoffprodukten als abgabepflichtige Produkte im Sinne des Gesetzes gewährleisten. Als Mittel zur Zielerreichung wird zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Bestimmung zum unmittelbaren Verzehr“ eine Mengenschwelle betreffend die Zuordnung von Einwegkunststoffprodukten zu den Produktarten nach Anlage 1 Nummer 1 „Lebensmittelbehälter“ und Nummer 2 „Tüten und Folienverpackungen“ des EWKFondsG eingeführt.

2. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt ab Inkrafttreten verbindlich für sämtliche Vollzugs- und Einordnungsentscheidungen des Umweltbundesamts im Sinne des EWKFondsG und entfaltet diesem gegenüber unmittelbare Rechtswirkung. Sie soll ebenso als unverbindliche Orientierung sowohl für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 Nummern 1 und 2 EWKFondsG als auch deren Bevollmächtigte gemäß § 10 Absatz 1 sowie für Prüfer nach § 11 Absatz 1 EWKFondsG dienen.

Abschnitt 2 – Einführung einer Mengenschwelle

3. Festlegung der Mengenschwelle

(1) Einwegkunststoffprodukte, deren Masse an Lebensmittelinhalt mehr als 500 Gramm beträgt (Mengenschwelle), sind nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt und somit nicht den Produktarten der Lebensmittelbehälter sowie Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 Nummern 1 und 2

zuzuordnen. Eine Abgabepflicht entsprechend § 12 EWKFondsG scheidet für diese Produkte folglich aus.

(2) Bei Lebensmittelbehältern, die leer erstmals bereitgestellt oder verkauft werden (d.h. ohne enthaltenes Lebensmittel), steht der Lebensmittelinhalt noch nicht fest. Daher ist die Mengenschwelle in diesen Fällen nicht anwendbar, sodass diese Lebensmittelbehälter abgabepflichtig sind. Den Herstellern ist gestattet, im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, dass bei den leer in Verkehr gebrachten Lebensmittelbehältern mit einem möglichen Füllgewicht von über 500 g diese Lebensmittelmenge auch tatsächlich überschritten wird.

4. Begründung

Bei Lebensmittelbehältern sowie Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 Nummern 1 und 2 EWKFondsG, deren Füllmenge mehr als 500 g beträgt, ist davon auszugehen, dass der Lebensmittelinhalt nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt ist. Die Mengenschwelle knüpft an das Tatbestandsmerkmal der Bestimmung zum unmittelbaren Verzehr an. Dieses Tatbestandsmerkmal ist sowohl Bestandteil der Definition von Lebensmittelbehältern als auch von Tüten und Folienverpackungen.

Abschnitt 3 – Anwendung

5. Anwendungshinweise

Das Umweltbundesamt hat als Vollzugsbehörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG die Mengenschwelle bei der Einordnung und Bewertung von Einwegkunststoffprodukten zu berücksichtigen.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Plattform DIVID in Kraft. Sie gilt für alle nach der Veröffentlichung vorzunehmenden Einordnungen und Verwaltungsverfahren im Bereich Lebensmittelbehälter sowie Tüten und Folienverpackungen gemäß Anlage 1 Nummern 1 und 2 des EWKFondsG.

(erstmalig veröffentlicht am 03.11.2025 auf der DIVID-Plattform, www.einwegkunststofffonds.de)